

Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung (Feuerwehrwesen-Reglement)

Vom 4. Juli 2025

Der Verwaltungsrat der Solothurnischen Gebäudeversicherung gestützt auf §§ 70 Absatz 4, 74, 75 Absatz 2, 76 Absatz 5, 77 und 78 Absatz 4 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 20. März 2024 (GVG)¹⁾ sowie auf §§ 48 Absatz 4, 52 und 56 der Gebäudeversicherungsverordnung vom 27. Januar 2025 (GVV)²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung (Feuerwehrwesen-Reglement)³⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeines

§ 1 Kommandoakten

¹ Die Kommandoakten beinhalten die Weisungen, welche die SGV gemäss § 70 Absatz 3 GVG für die Feuerwehren erlässt.

§ 2 Feuerwehrreglemente (§ 75 Abs. 2 GVG)

¹ Der Mindestinhalt der Feuerwehrreglemente ist in Anhang 1 geregelt.

2. Entschädigung bei Feuerwehrkursen (§ 70 Abs. 4 GVG)

2.1 Kursentschädigung

§ 3 Kurse der SGV

¹ Die SGV bezahlt bei ihren amtlichen Kursen folgende Entschädigungen und Kosten:

- a) Kurse der InstruktorInnen und InstruktorInnen sowie der Ausbildungsoffiziere und AusbildungsoffizierInnen: Alle Kosten;

¹⁾ BGS [618.111](#).

²⁾ BGS [618.112](#).

³⁾ BGS [618.517](#).

Veto Nr. 541

- b) Einsatz von Instruktoren und Instruktorinnen sowie Ausbildungs-offizieren und Ausbildungs-offizierinnen: Vergütungen gemäss besonderem Beschluss des Verwaltungsrats;
- c) Mannschafts- und Kaderausbildungskurse (die Ansätze gelten pro Angehöriger oder Angehörige der Feuerwehr [AdF] pro Tag und gelten für Kurse an Werktagen wie Samstagen):
 - 1. Ausbildungs- und Reiseentschädigung für Mannschaftskurse: 50 Franken;
 - 2. Ausbildungs- und Reiseentschädigung für Kurse der Kaderstufe 1 (Unteroffiziere und -offizierinnen): 70 Franken;
 - 3. Ausbildungs- und Reiseentschädigung für Kurse der Kaderstufe 2 (Offiziere und Offizierinnen): 90 Franken;
 - 4. Nebenauslagen der Kursteilnehmenden, wie Verpflegungs- und Unterbringungs-spesen.

² Weiterbildungskurse fallen nicht unter die in Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Kursentschädigungen.

³ Die Kosten für die Ausbildungen der Spezialaufgaben werden in den einzelnen Leistungsvereinbarungen geregelt.

§ 4 *Ausbildung von Fachspezialisten und Fachspezialistinnen*

¹ Wo nötig werden Fachausbildungen zur Erfüllung des Dienstbetriebs bei akkreditierten Anbietenden absolviert. Die SGV übernimmt die Kurskosten.

² Die SGV bestimmt in den Kommandoakten, bezogen auf den Sollbestand, die maximale Anzahl an AdF mit diesen speziellen Qualifikationen, die bei solchen Ausbildungen berücksichtigt werden kann.

³ Bis Ende November des Vorjahres ist mit der Ausbildungsplanung ein Antrag mit Offerte beim Feuerwehrinspektorat zur Genehmigung einzu-reichen.

§ 5 *Von den Feuerwehren organisierte Kurse*

¹ An von den Feuerwehren organisierte Aus- und Weiterbildungen sowie Trainings innerhalb der Schweiz entrichtet die SGV maximal 20 % der Kurskosten (exklusive Sold, Mietausrüstung, Reisespesen und Verpflegung).

² Als beitragsberechtigt gelten insbesondere:

- a) Heissausbildung nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS);
- b) BC-Module (Stufe Feuerwehr);
- c) Atemschutztraining;
- d) Fahrsicherheitstraining.

³ Ausgenommen sind Fachveranstaltungen und Fachtagungen.

⁴ Die Entschädigung setzt voraus, dass entsprechend qualifizierte Instruktoren und Instruktorinnen oder qualifizierte Fachausbilder und Fachausbilderinnen eingesetzt werden.

⁵ Bis Ende November des Vorjahres ist mit der Ausbildungsplanung ein Antrag mit Offerte beim Feuerwehrinspektorat zur Genehmigung einzu-reichen.

§ 6 ifa-Module

¹ Die SGV finanziert die ifa-Modulkosten (exklusive Sold, Mietausrüstung, Reisespesen und Verpflegung) für die Kernaufgaben der Feuerwehren zu 100 %. Pro Jahr können maximal 30 Feuerwehren unterstützt werden.

² Pro Feuerwehr wird alle drei Jahre eine Modulausbildung unterstützt. Soweit aufgrund des Feuerwehr-Personalbestands und definierter Modulteilnehmerzahl nötig, gelten mehrere Module vom gleichen Typ als eine Ausbildung für die Feuerwehr.

³ Das Modul ist im ifa bis Ende November des Vorjahres durch die Feuerwehr zu terminieren und von der SGV genehmigen zu lassen.

§ 7 Auszahlung

¹ Die Entschädigungen der SGV werden für die unter den §§ 4 bis 6 definierten Ausbildungen nach der Veranstaltung, die Kursentschädigungen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe c am Ende des Kursjahres an die Feuerwehren ausbezahlt.

2.2 Erwerbsausfallkompensation und Zahlung an Nichterwerbstätige

§ 8 Lohnfortzahlungspflicht

¹ Die Arbeitgebenden und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren bezahlen den Arbeitnehmenden den Lohn gemäss Artikel 324a Absatz 1 OR vom 30. März 1911¹⁾ für die wegen Kursbesuch versäumte Arbeitszeit.

² Über Streitigkeiten entscheidet das zuständige Arbeitsgericht.

§ 9 Anspruchsberechtigung

¹ Die Einwohnergemeinden (inklusive Zweckverbände etc.) bezahlen dem Arbeitgeber der Kursteilnehmenden pro Arbeitstag 80 % des Erwerbs, im Maximum gemäss dem höchsten Ansatz der jeweils geltenden eidgenössischen Erwerbsersatzordnung.

² Anspruchsberechtigt ist

- a) der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin des oder der Kursteilnehmenden, der oder die für die Dauer des Kurses den Lohn bezahlt hat, mit Ausnahme der Betriebe mit Betriebsfeuerwehren;
- b) in den übrigen Fällen der oder die Kursteilnehmende.

³ Arbeitslose, die Arbeitslosenentschädigung beziehen, sind nicht anspruchsberechtigt.

§ 10 Berechnung

¹ Berechnungsgrundlage für die Entschädigung ist der AHV-pflichtige Lohn, der vor dem Einrücken in den Kurs ausgerichtet wurde.

² Nichterwerbstätige erhalten das Minimum gemäss der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung.

³ Unregelmässig Beschäftigte werden den Erwerbstätigen gleichgestellt, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor Kursbeginn mindestens während vier Wochen erwerbstätig waren.

¹⁾ SR [220](#).

Veto Nr. 541

⁴ Bei Umwandlung des Jahresverdienstes eines oder einer Selbstständigerwerbenden auf einen Tagesverdienst ist der Samstag nicht als Arbeitstag mitzurechnen.

§ 11 *Kursbesuche an Samstagen*

¹ Für Kursbesuche an Samstagen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung, ausser wenn der oder die Kursteilnehmende den Anspruch infolge eines regulären Arbeitstages (Verkauf, Pflege, Coiffeur etc.) geltend macht.

§ 12 *Rechtsweg*

¹ Bei Streitigkeiten betreffend die Erwerbsausfallentschädigung entscheidet das zuständige Organ des Feuerwehrträgers. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Verwaltungsgericht im verwaltungsrechtlichen Klageverfahren gemäss § 48 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾.

3. Nachbarhilfe und Einsatz von Sondermitteln durch Feuerwehren mit Spezialaufgaben (§§ 74 und 77 GVG)

3.1 Allgemeines

§ 13 *Pflicht zur Hilfeleistung*

¹ Alle Feuerwehren haben auf Verlangen über ihr örtliches Einsatzgebiet hinaus Hilfe zu leisten.

² Auf Anforderung hin sind sie ebenfalls berechtigt, auch ausserhalb des Kantons Hilfe zu leisten.

³ Die Hilfeleistung im Ereignisfall wird in einer ersten Phase immer durch die zuständige Feuerwehr wahrgenommen. Je nach Ereignisart und -grösse können durch den örtlichen Einsatzleiter oder die örtliche Einsatzleiterin zusätzliche Mittel angefordert werden.

§ 14 *Einsatztraining*

¹ Übungen für das Zusammenwirken mehrerer Feuerwehren sind periodisch durchzuführen. Massgebend für die Anzahl beteiligter Feuerwehren ist dabei immer das festgelegte Szenario oder das beübte Objekt.

² Insbesondere ist die Zusammenarbeit bei Objekten zu üben, für die entsprechende Einsatzpläne erarbeitet werden mussten.

§ 15 *Spezialaufgaben*

¹ Spezialaufgaben sind Pflichtaufgaben, die durch speziell dafür bestimmte Feuerwehren erbracht werden müssen. Sie setzen eine spezifische Ausbildung und/oder Sondermittel voraus.

² Als Spezialaufgaben gelten:

- a) Personenrettung bei Unfällen mit Spezialgeräten;
- b) Rettungen in grossen Höhen und Tiefen (Einsatz Hubrettungsgeräte);

¹⁾ BGS [125.12](#).

- c) A-Wehr (Einsätze mit radioaktiven Stoffen);
- d) BC-Wehr (Einsätze mit biologischen und chemischen Stoffen);
- e) Wassertransport über grosse Distanzen;
- f) Einsätze auf Bahnanlagen;
- g) Einsätze auf Nationalstrassen;
- h) Be- und Entlüftung mit mobilen Grosslüftern;
- i) Gewässerschutz;
- j) kantonale Einsatzleitung.

³ Die Zuteilung der Spezialaufgaben und das Einsatzgebiet sind in den Kommandoakten geregelt.

⁴ Die Aufgaben werden in individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden festgelegt. Darin sind die Rahmenbedingungen und die finanzielle Abgeltung geregelt.

§ 16 *Pikettdienst*

¹ Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft für die Erfüllung der Spezialaufgaben können die definierten Feuerwehren einen Wochenend- und/oder Feiertagspikettdienst organisieren.

3.2 Alarmierung

§ 17 *Pflicht zur Alarmierung*

¹ Beim Erkennen einer grösseren Gefahr und bei allen Ereignissen, bei denen das Genügen der eigenen Mittel zweifelhaft erscheint, ist im Interesse der Verhütung eines grossen Gesamtschadens unverzüglich Unterstützung anzufordern (Nachbarhilfe und/oder Spezialgeräte).

§ 18 *Zuständigkeit für Alarmierung*

¹ Berechtigt, weitere Hilfsmittel anzufordern, sind:

- a) der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin der Feuerwehr;
- b) das Feuerwehrinspektorat.

§ 19 *Alarmstelle und Benachrichtigung*

¹ Die Alarmierung erfolgt in jedem Fall über die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn.

² Gleichzeitig mit der Anforderung einer Nachbarfeuerwehr oder einer Feuerwehr mit Spezialaufgaben ist das Feuerwehrinspektorat zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung wird durch die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn vorgenommen.

§ 20 *Einsatzmittel beim Ausrücken*

¹ Die hilfeleistende Feuerwehr rückt grundsätzlich nur mit den angeforderten Geräten und dem für deren Einsatz notwendigen Mannschaftsbestand aus.

Veto Nr. 541

3.3 Kommandoordnung

§ 21 *Einsatzleitung*

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin der Orts- oder Betriebsfeuerwehr das Kommando. Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin der hilfeleistenden Feuerwehr hat sich bei diesem oder dieser zu melden.

§ 22 *Auftrag an die hilfeleistende Feuerwehr*

¹ Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin überträgt der hilfeleistenden Feuerwehr einen klar definierten Auftrag im Rahmen des Gesamteinsatzes. Diese führt den Auftrag als Einheit selbstständig mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durch.

§ 23 *Entlassung der hilfeleistenden Feuerwehr*

¹ Über die Entlassung der hilfeleistenden Feuerwehren entscheidet der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin. Nach erfolgter Retablierung sind der Materialverbrauch sowie allfällige Verluste festzustellen. Diese Angaben sind innert vier Tagen dem hilfeanfordernden Feuerwehrkommando mit Kopie an den kantonalen Feuerwehrinspektor schriftlich zu bestätigen.

§ 24 *Führungsorganisation*

¹ Die Führungsorganisation wird in den Kommandoakten geregelt.

§ 25 *Kantonale Krisenorganisation*

¹ Die Bevölkerungsschutzgesetzgebung regelt die Krisenorganisation und Führungsverantwortung im gesetzlich definierten Ereignisfall. Die Feuerwehrbelange werden durch das Feuerwehrinspektorat vertreten.

3.4 Kosten

§ 26 *Entschädigungsanspruch und entschädigungsberechtigte Kosten*

¹ Alle Feuerwehren haben bei Hilfeleistung ausserhalb ihrer Gemeinde Anspruch auf Entschädigungen. Die Entschädigungsansätze sind in den Kommandoakten der SGV geregelt. Für ausserkantonale Feuerwehren gelten die effektiven Soldansätze. Entschädigt werden folgende Aufwendungen:

- a) für die eingesetzte Mannschaft der Sold für den gesamten Einsatz einschliesslich der Kosten für die standardmässige Retablierung;
- b) die Selbstkosten für den Treibstoffverbrauch für die Fahrzeuge und Maschinisten oder Maschinistinnen;
- c) die Selbstkosten für die verwendeten Löschmittel und andere Materialien;
- d) für das Schlauchmaterial inklusive Reinigung;
- e) die Selbstkosten für während der Hilfeleistung, einschliesslich Hin- und Rückfahrt, entstandene Defekte an Gerätschaften und Zubehör, sofern diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind und unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts auf schadenstiftende Drittpersonen nach den obligationenrechtlichen Bestimmungen.

§ 27 *Kostenverteiler*

¹ Für Hilfeleistungen im Sinne dieser Regelung gilt unter Vorbehalt der Absätze 2-4 folgender Kostenverteiler:

- a) Solothurnische Gebäudeversicherung: 75 %
- b) Hilfe anfordernde Gemeinde: 25 %

² In ausserordentlichen Fällen kann der Verwaltungsrat der SGV auch die Übernahme eines zusätzlichen Kostenteils zu Gunsten der Hilfe anfordernden Gemeinde beschliessen.

³ Die Kosten für Einsätze bei Vegetationsbränden gehen zu Lasten der Gemeinde, welche die Hilfe anfordern musste.

⁴ Der Kostenverteiler nach den Absätzen 1-3 gilt subsidiär. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter sowie der Rückgriff auf haftpflichtige Dritte gemäss übergeordnetem Recht.

§ 28 *Entschädigungsanspruch ohne Geräteeinsatz*

¹ Der Entschädigungsanspruch der Nachbarfeuerwehr oder der ausserkantonalen Feuerwehr besteht auch dann noch, wenn der Einsatz der angeforderten Gerätschaften nicht mehr notwendig ist.

§ 29 *Verfahren*

¹ Die Kostenaufstellung ist spätestens innerhalb Monatsfrist vom Ereignis an gerechnet der SGV einzureichen. Die Abteilung Feuerwehr erstellt eine Abrechnung mit Kostenverteiler zuhanden der beteiligten Gemeinden.

§ 30 *Ausserordentliche Fälle*

¹ Der Verwaltungsrat der SGV kann in ausserordentlichen Fällen, insbesondere bei mehrtägigen Einsätzen, die Übernahme weiterer Kosten beschliessen.

§ 31 *Allgemeine Entschädigung für Feuerwehren mit Spezialaufgaben*

¹ Für die Übernahme von Spezialaufgaben und die damit verbundene Einsatzverpflichtung richtet die SGV den solothurnischen Feuerwehren eine Entschädigung aus. Diese ist abhängig von den zu erfüllenden Spezialaufgaben und wird in einer separaten Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden und den Feuerwehren geregelt.

² Die Entschädigungen der SGV dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

§ 32 *Rechtsschutz*

¹ Über Differenzen zwischen den Nachbarfeuerwehren und den Schadengemeinden betreffend die Entschädigungsansprüche entscheidet die SGV.

² Gegen ihre Verfügung kann innert 30 Tagen bei der SGV schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Veto Nr. 541

4. Wasserbezugsorte (§ 76 Abs. 5 GVG)

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

§ 33 Hydranten

¹ Die geforderte Löschwasserleistung und die Löschwasserreserve für die Brandbekämpfung sowie der Abstand zwischen den einzelnen Hydranten müssen der Bauzone beziehungsweise der Überbauungsart gemäss der Tabelle in Anhang 2 entsprechen.

² Die maximalen Abstände dürfen nicht überschritten werden, ansonsten sind zusätzliche Hydranten zu erstellen. Die Distanz ist immer auf der Strasse gemessen (keine Überquerung von Landparzellen).

³ Im Normalfall hat an den Hydranten ein hydrostatischer Druck von mindestens 3.5 bar vorhanden zu sein. Der optimale Ruhedruck an den Hydranten beträgt 4–10 bar.

⁴ Die Hydranten dienen ausschliesslich der Feuerwehr. Unterflurhydranten und Hydranten mit Hochdruckausführung PN 25 sind nicht gestattet.

§ 34 Bauten

¹ Vor Baubeginn eines Reservoirs beziehungsweise einer Pumpstation ist bei der SGV separat die Anmeldung zur obligatorischen Bauversicherung einzureichen.

² Für die Erstellung von neuen Wasserversorgungen, Aufbereitungsanlagen, Gewinnung und Nutzung von Wasser usw. bleiben die Genehmigungen durch die kantonalen Instanzen vorbehalten.

§ 35 Steuerung

¹ Die Löschwasserreserve darf ausser im Brandfall nicht benützt werden und muss immer der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Bei einem allgemeinen Wassermangel muss vor einem Anbruch der Löschwasserreserve die Bewilligung der SGV eingeholt werden.

² Bei jeglichen Anpassungen an den Steuereinheiten, auch ohne funktionale Änderungen (Upgrade, Erweiterung, Ersatz usw.), muss immer ein durch die SGV genehmigtes Löschwasserkonzept vorliegen. Besteht ein solches Konzept, muss dieses überprüft und wenn nötig angepasst werden.

§ 36 Weisungen

¹ Die SGV regelt in einer Weisung insbesondere

- a) die zugelassenen Hydrantentypen;
- b) die Festlegung der Hydrantenstandorte;
- c) die für Löschwasserversorgungsanlagen massgebenden technischen Bedingungen.

§ 37 Bauzone

¹ Innerhalb der Bauzone sind die geforderten Löschwasserleistungen sowie die Löschwasserreserven immer mittels Wasserleitungsnetz, Hydranten und Reservoirs zu gewährleisten.

4.2 Ausserhalb der Bauzone

§ 38 Grundsatz

¹ Ausserhalb der Bauzone dürfen die zu schützenden Liegenschaften nicht weiter als 400 m (gemessen auf der Strasse, Anfahrtstrecke der Feuerwehr) von einem Löschwasserbezugsort entfernt sein.

² Muss ein Löschwasserbezugsort erstellt werden, ist die Löschwasserentnahmestelle direkt vor dem ersten Gebäude (Zufahrt der Feuerwehr) zu platzieren.

³ Die Löschwasserleistungen haben der Hydrantenleistung gemäss der Tabelle in Anhang 2 zu entsprechen.

⁴ Die Vorschriften über Hydrantenstandorte sind einzuhalten.

§ 39 Wasserbezugsvarianten

¹ Es bestehen folgende Varianten des Löschwasserbezugs:

- a) Lösch- und Trinkwasserleitungen (DN mindestens 100 mm) ab Gemeindenetz zum Hydranten beim Objekt. Wenn eine Feuerwehrintervention ab Alarmierung der Alarmzentrale länger als 20 Minuten dauert, ist zusätzlich ein Schlauchdepotkasten (mit ausreichender Schlauchlänge, Hydrantenschlüssel, Übergangsstück, Schlüsselset, Hohlstrahlrohr) anzuschaffen und direkt neben dem Hydranten zu platzieren.
- b) Eigene Reservoiranlage mit abgeschlossener Löschwasserreserve von 50 m³ mit Lösch- und Trinkwasserleitung von mindestens DN 100 mm zum Hydranten beim Objekt. Wenn eine Feuerwehrintervention ab Alarmierung der Alarmzentrale länger als 20 Minuten dauert, ist zusätzlich ein Schlauchdepotkasten (mit ausreichender Schlauchlänge, Hydrantenschlüssel, Übergangsstück, Schlüsselset, Hohlstrahlrohr) anzuschaffen und direkt neben dem Hydranten zu platzieren.
- c) Löschwassertank mit mindestens 50 m³ benutzbare Löschwassermenge (einzelnes Wohnhaus, einzelnes landwirtschaftliches Gut, ect.) Inhalt beim Objekt im Boden versenkt. Die Festlegung des Inhaltsvolumens ist abhängig von dem Löschwasseraufbau ab dem Alternativbezugsort der Feuerwehr sowie der Anzahl und Gefahr der zu schützenden Objekte; dies wird durch die SGV definiert.
- d) Löschweiher mit mindestens 100 m³ Inhalt beim Objekt für die Feuerwehr brauchbare Löschwasserreserve. Um Unfälle zu vermeiden, ist der Weiher einzuzäunen. Das Bereitstellen eines Rettungsringes und einer Rettungsstange wird empfohlen.
- e) Stauvorrichtung beim Objekt in einem jederzeit (365 Tage über 24 Stunden) geeigneten öffentlichen Gewässer. Die Stauvorrichtung ist so anzuordnen, dass bei der Entnahmestelle rasch gestaut werden kann.
- f) Die Ansaugstelle ist jeweils möglichst nahe bei der Löschwasserreserve zu erstellen.

² Der Standort sowie die Ausführung der Wasserbezugsvariante sind immer vorgängig mit der SGV festzulegen.

Veto Nr. 541

§ 40 Befreiung von der Löschwasserversorgung

¹ Bei ausserhalb der Bauzone liegenden Gebäuden, die einen Gebäudeversicherungswert von weniger als 100'000 Franken aufweisen und keine Übernachtungsmöglichkeiten bieten, kann auf den Bau einer Löschwasserreserve verzichtet werden. Bei mehreren Gebäuden, die in unmittelbarer Nähe liegen, gilt der gesamte Gebäudeversicherungswert.

4.3 Wartung und Kontrolle

§ 41 Wartungs- und Kontrollpflicht

¹ Die Eigentümerschaft einer Löschwasserversorgungsanlage ist verpflichtet, diese gemäss der Richtlinie «Versorgung mit Löschwasser» der FKS vom 1. Oktober 2019 sowie gemäss den Angaben des Herstellers oder der Herstellerin beziehungsweise des Lieferanten oder der Lieferantin zu kontrollieren, zu warten und zu unterhalten.

² Die Kontrollen der Hydranten sind jährlich durch eine Fachperson durchzuführen.

³ Bei der Brandfallsteuerung sind die Löschklappe sowie die Betätigung der Brandfallauslösung mindestens einmal monatlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren.

§ 42 Kontrollen der SGV

¹ Die SGV kann im Bau befindliche wie auch fertiggestellte und bestehende Anlagen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung auf ihr einwandfreies Funktionieren und auf ihre Betriebssicherheit hin überprüfen.

5. Beiträge (§ 78 Abs. 4 GVG und § 48 Abs. 4 GVV)

5.1 Löschwasserversorgung

§ 43 Grundbedingung

¹ Grundbedingung der Beitragsgewährung ist eine Ausführung gemäss der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP), dem vorliegenden Reglement sowie den Weisungen der SGV.

§ 44 Beitragsberechtigte Aufwendungen

¹ Die SGV richtet nur Beiträge an die Neuerstellung beziehungsweise den kompletten Ersatz oder die Gesamtanierung von Löschwasserversorgungsanlagen aus, unter Berücksichtigung der Mindestbetriebsdauer.

² Bei Steuerungsanlagen wird, wenn die Löschwasserauslösung ein Bestandteil der Steuerung ist,

- a) beim Ersatz der kompletten Fernwirkungs- und Steuerungsanlage der Löschwasserversorgungsanteil pauschal auf 10'000 Franken festgesetzt und mit dem Beitragssatz für Löschwasser von 50 % entschädigt;
- b) bei einem Teilersatz der Mischwasser-Beitragssatz von 18 % angewandt.

³ Nicht beitragsberechtigte Kosten sind in Anhang 3 aufgeführt.

⁴ Die Verrechnung von eingelegten Rohrleitungen hat nach Ausmass zu erfolgen.

§ 45 Gebäude ausserhalb der Bauzone, maximale Beitragsleistung

¹ Wenn der berechnete Beitrag 1.5 % des Gebäudeversicherungswerts übersteigt, wird ein Beitrag von maximal 1.5 % des Gebäudeversicherungswerts ausgerichtet.

² Ansonsten wird der effektive Beitrag ausbezahlt (Maximierung Beitragsleistung).

§ 46 Beitragsberechnung bei ausserkantonalen Wasserversorgungen

¹ Bei kantonsübergreifenden Wasserversorgungen werden an die ausserkantonale Wasserversorgung keine Beiträge geleistet.

² Der nicht beitragsberechtigte Anteil der ausserkantonalen Wasserversorgung entspricht dem prozentualen Anteil der von dieser benötigten Löschwassermenge an der gesamten Löschwassermenge und wird bei allen betroffenen Bauten von den Kosten in Abzug gebracht.

³ Benützt eine ausserkantonale Wasserversorgung zu einem späteren Zeitpunkt die Löschwasserreserve oder andere Anlagen einer Solothurner Wasserversorgung, die einen Beitrag von der SGV bezogen hat, wird der nicht beitragsberechtigte prozentuale Anteil unter der Berücksichtigung der Amortisationszeit von der betroffenen Wasserversorgung zurückverlangt.

§ 47 Betriebsdauer (§ 56 GVV)

¹ Die Betriebsdauer beträgt:

- a) 80 Jahre für
 - 1. Quelfassungen;
 - 2. Brunnstuben;
 - 3. Grundwasserbrunnen (ohne Pumpen);
 - 4. Pumpstationen (ohne Pumpen);
 - 5. Reservoirs sowie die dazugehörenden Anlagen (zum Beispiel Türen usw.), Löschweiher, Lösch tanks, Stauvorrichtungen;
 - 6. Starkstromanlagen, Elektroanlagen.
- b) 60 Jahre für
 - 1. Leitungsnetz ab DN 100 mm inklusive kleinere Leitungen wie Entleerungs- und Entlüftungsleitungen, Quellsleitungen, Pumpleitungen usw. ohne Berücksichtigung des Rohrleitungsmaterials;
 - 2. Hydranten;
 - 3. Armaturen;
 - 4. Signal- und Steuerkabel inklusive Kabelschutzrohr.
- c) 20 Jahre für
 - 1. Pumpen inklusive Motor;
 - 2. Entfeuchtungs-, Belüftungs- und Entlüftungsanlagen;
 - 3. Druckreduzierventile;
 - 4. Druckwindkessel, Druckschlagdämpfer.
- d) 10 Jahre für
 - 1. Leitsystem;
 - 2. Steuerungs- und Fernsteuerungsanlagen, Betriebswarte;

Veto Nr. 541

3. Teile hierzu, wie Apparate, Messinstrumente, Computer usw.

² Zahlt die SGV Beiträge an Gesamtsanierungen, ist die komplette Anlage (zum Beispiel ganzes Reservoir) wieder neuwertig und die festgelegte Betriebsdauer ist wiederum einzuhalten.

³ Wird die festgelegte Mindestbetriebsdauer unterschritten, zieht die SGV den prozentualen Anteil von den neuen, beitragsberechtigten Kosten ab.

⁴ Das Jahr der Beitragszahlung gilt als Beginn, das Jahr des Eingangs des Beitragsgesuchs als Ende der Beitragsdauer.

§ 48 Beitragsgesuch

¹ Das Beitragsgesuch ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn mit dem Formular der SGV einzureichen.

² Bei verspätet eingereichten Gesuchen bis maximal ein Jahr nach Baubeginn werden Beiträge generell um 5 %, im Minimum aber um 1'500 Franken gekürzt.

³ An Beitragsgesuche, die später als ein Jahr nach Baubeginn eingereicht werden, richtet die SGV generell keine Beiträge mehr aus.

§ 49 Beitragszusicherung

¹ Der Beitrag wird in der Regel der Eigentümerschaft der Wasserversorgungsanlage zugesichert.

² Projektänderungen nach der Beitragszusicherung bis maximal 10 % der Baukosten können der SGV nach der Bauvollendung zur Bewilligung gemeldet werden.

³ Projektänderungen, die 10 % der Projektkosten übersteigen, sind der SGV immer vor der Ausführung schriftlich zu melden und von dieser zu genehmigen. Ansonsten können nur unter den Voraussetzungen von § 54 Absatz 2 GVV Beiträge an die Mehrkosten ausgerichtet werden.

§ 50 Beitragsabrechnung

¹ Nach Beendigung der Arbeiten ist eine detaillierte Abrechnung gemäss den Vorgaben der SGV zu erstellen.

² Vor der definitiven Beitragszahlung der SGV wird die ausgeführte Anlage geprüft. Die zustehenden Beiträge werden ausbezahlt, wenn die Anlage die Abnahmebedingungen erfüllt und alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.

³ Die Kosten für Teilstücke, die der Löschwasserversorgung noch nicht dienen, werden erst beitragsberechtigt, wenn die Voraussetzungen für deren Benützung zu Löschzwecken geschaffen sind. Die Rückstellung des Beitrags wird für maximal 5 Jahre getätigt. Danach verfällt ohne Rücksprache der Anspruch auf einen Beitrag.

5.2 Feuerwehren

§ 51 Beitragsberechtigte Aufwendungen

¹ Beiträge werden nur an kostengerechte und den Bedürfnissen angemessene Bauten und Einrichtungen ausgerichtet. Diese müssen dem Stand der Technik und den internationalen Normen (EN-Normen) sowie den Kommandoakten der SGV entsprechen.

Veto Nr. 541

² Beiträge an Magazine, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge werden nur geleistet, soweit diese den Vorgaben der Kommandoakten entsprechen.

³ Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- a) Material, welches nicht zur Grundausrüstung zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 69 GVG gehört;
- b) Ersatzteile, Reparaturen, Unterhalt, Verbrauchsmaterial, Ausbildungsunterlagen etc.

⁴ Betriebe, die den Vorsteuerabzug geltend machen können, rechnen ohne Mehrwertsteuer ab.

⁵ Rabatte und Skonti müssen in Abzug gebracht werden. Porto, Verpackung und Versandzuschlag werden bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

§ 52 *Ausrichten von erhöhten Beiträgen*

¹ Spezielle Gerätschaften, Einsatzmittel und Einrichtungen im Sinne von § 61 Absatz 2 GVV richten sich nach den Kommandoakten.

² Beschaffungen mit erhöhten Beitragsberechtigungen müssen der SGV frühzeitig gemeldet werden. Soweit möglich hat für diese Mittel eine gemeinsame Beschaffung zu erfolgen. Die SGV koordiniert die Beschaffung.

³ Kantonale Fahrzeuge und Mittel, die durch die SGV direkt beschafft werden, verbleiben in deren Besitz und werden den Feuerwehren zum Gebrauch abgegeben.

⁴ Der Kostenteiler für Ausbildung, Wartung und Unterhalt wird in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen geregelt.

§ 53 *Jugendfeuerwehren*

¹ An die Beschaffung der Ausrüstung inklusive der Schuhe der Jugendfeuerwehren leistet die SGV den Feuerwehren einen Beitrag von 75 %.

§ 54 *Vereinfachtes Verfahren (§ 52 GVV)*

¹ Aufwände für Beschaffungen unter 1'000 Franken exklusive Mehrwertsteuer und Gesuchseingaben für Beschaffungen über 1'000 Franken exklusive Mehrwertsteuer werden ausschliesslich über das LODUR-Modul «Beitragswesen» erfasst und bearbeitet.

² Beitragsauszahlungen erfolgen nach erfolgreicher Beschaffung und fristgerechter Eingabe ebenfalls via LODUR.

³ Beschaffungen aus dem Zentrallager bedürfen, unabhängig der Kosten, keines Beitragsgesuchs. Die Verrechnung an die Feuerwehren erfolgt nach der Auslieferung der Waren durch die SGV.

§ 55 *Verspätet eingereichtes Gesuch*

¹ Bei zu spät oder gar nicht eingereichten Beitragsgesuchen werden Beiträge generell um 5 %, im Minimum aber um 300 Franken gekürzt.

² Der minimale Pauschalabzug richtet sich nach dem festgelegten Anschaffungsbetrag.

§ 56 *Abnahme*

¹ Bei Fahrzeug- und Magazinprojekten erfolgt vor der Beitragsauszahlung eine amtliche Abnahme durch das Feuerwehrinspektorat.

Veto Nr. 541

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 4. Juli 2025

Im Namen des Verwaltungsrates der
Solothurnischen Gebäudeversiche-
rung

Dr. Jürg Marti
Präsident

Markus Schüpbach
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Beschluss des Verwaltungsrates der Solothurnischen Gebäudeversicherung
vom 4. Juli 2025.

Veto Nr. 541, Ablauf der Einspruchsfrist: 10. September 2025.

Anhang 1: Mindestinhalt der Feuerwehrreglemente

A. Vorbemerkung

1. Das Feuerwehrwesen wird im Gebäudeversicherungsgesetz (GVG), in der Gebäudeversicherungsverordnung (GVV), im vorliegenden Reglement der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) sowie in den Kommandoakten detailliert geregelt. Zur besseren Verständlichkeit können solche Bestimmungen im Feuerwehrreglement wiederholt werden.
2. Das Gebäudeversicherungsgesetz enthält verschiedene fakultative Regelungsmöglichkeiten, so betreffend weitere Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wie z. B. Herznotfälle (§ 69 Abs. 3 GVG), Beginn und Dauer der Dienstpflicht (Antragsrecht, Festsetzung durch Regierungsrat, siehe § 80 Abs. 3 GVG) sowie die Befreiung weiterer Personen von der Leistung des Feuerwehrdienstes (§ 83 Abs. 3 GVG). Soweit eine Gemeinde davon Gebrauch machen will, ist eine entsprechende Regelung im Feuerwehrreglement zu erlassen.
3. Der Beschluss der Gemeindeversammlung über den Prozentsatz der Ersatzabgabe kann für mehrere Jahre im Feuerwehrreglement oder an der Budgetversammlung alljährlich neu festgelegt werden.
4. Die SGV stellt ein Musterreglement zur Verfügung.

Veto Nr. 541

B. Mindestinhalt

I. Organisation

1. Oberstes Feuerwehrorgan

- 1.1 Der Gemeinderat [Ortsfeuerwehren] / der Vorstand des Zweckverbands resp. das Exekutivorgan gemäss öffentlich-rechtlicher Vereinbarung [Regionalfeuerwehren] / die Betriebsleitung [Betriebsfeuerwehren] ist das oberste Organ der Feuerwehr.
- 1.2 Dem obersten Feuerwehrorgan obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr.
- 1.3 Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Aufstellen des jährlichen Feuerwehr-Budgets;
 - b) Erstellen einer langfristigen Finanzplanung;
 - c) Festsetzung von Sold und Entschädigungen;
 - d) nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen;
 - e) Wahl und Beförderung von Offizieren und Offizierinnen;
 - f) Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse.

Anmerkung: Die Aufgabe gemäss Bst. c kann auch der Gemeindeversammlung übertragen werden.

2. Feuerwehrstab

- 2.1 Der Feuerwehrstab setzt sich mindestens zusammen aus:
- a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident oder der Feuerwehrkommandantin als Präsidentin;
 - b) dessen bzw. deren Stellvertretung;
 - c) Offiziere und Offizierinnen;

- d) dem Fourier oder der Fourierin oder dem Feuerwehradministrator als Aktuar oder der Feuerwehradadministratorin als Aktuarin.

Anmerkung: Der Stab kann nach Bedarf um zusätzliche Funktionäre erweitert werden (z. B. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Gemeinderats oder den Materialverwalter oder die Materialverwalterin). Auch steht es frei, den Stab mit allen Offizieren oder Offizierinnen oder nur mit bestimmten Funktionsträgern zu besetzen.

- 2.2 Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2.3 Der Feuerwehrstab ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs.
- 2.4 Er hat namentlich folgende Aufgaben:
- a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
 - b) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;
 - c) Kontrollführung über den Bestand;
 - d) Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des technischen und administrativen Dienstbetriebs;
 - e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;
 - f) Kostencontrolling;
 - g) Aufstellen des jährlichen Übungsprogramms;
 - h) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier oder Unteroffizierin;
 - i) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren oder Unteroffizierinnen;
 - j) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;

Veto Nr. 541

- k) Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.

Anmerkung: Die Gemeinde kann sich anstelle des Feuerwehrstabs auch für eine Feuerwehrkommission entscheiden. Dabei sind die geltenden rechtlichen Vorgaben (Gemeindegesetz etc.) zu berücksichtigen.

3. Feuerwehrkommandant/in

- 3.1 Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.
- 3.2 Er/sie
 - a) führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandosakten der SGV;
 - b) führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich;
 - c) erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben.
- 3.3 Bei Verhinderung des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dessen bzw. deren Funktion.
- 3.4 Der Kommandant oder die Kommandantin und dessen Stellvertretung oder deren Stellvertreterin bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

4. Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, von Offizieren und Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

II. Ausbildung

1. Übungsprogramm

- 1.1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.
- 1.2 Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.
- 1.3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.

2. Amtliche Kurse

Die amtlichen Ausbildungskurse der SGV sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

3. Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgeborenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.

III. Rapport- und Rechnungswesen

1. Rapporte

Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bzw. der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin dem

Veto Nr. 541

Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen.

2. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

IV. Material, Bekleidung, Ausrüstung

1. Gerätemagazine

- 1.1 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren.
- 1.2 Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- 1.3 Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

2. Persönliche Ausrüstung

- 2.1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS auszurüsten.
- 2.2 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

V. Einsatzdienst (§ 43 GVV)

1. Aufgabe der Einsatzleitung

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeignete Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

2. Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

3. Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4. Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.

VI. Strafbestimmungen

1. Bussen

- 1.1 Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer

Veto Nr. 541

- Aufgebote aller Art unentschuldigt nicht oder verspätet Folge leistet,
 - Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt,
 - gegen die Disziplin verstösst,
- wird auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

- 1.2 Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrorgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.
- 1.3 Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

Anmerkung: Im Feuerwehrreglement kann im Rahmen der friedensrichterlichen Strafkompetenz ein Bussenkatalog erlassen werden.

2. Ermahnung

In Bagatellfällen kann der Feuerwehrstab auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.

3. Entschuldigung

3.1 Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen;
- Abwesenheit im Militärdienst;
- Mehrtägige Ortsabwesenheit.

- 3.2 Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.
- 3.3 Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

VII. Rechtsschutz

1. Beschwerde

- 1.1 Gegen Entscheide des Feuerwehrstabs kann der oder die Betroffene an das oberste Feuerwehrorgan und gegen solche des obersten Feuerwehrorgans beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.
- 1.2 Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

2. Rekurs gegen Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

- 1.1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am xx.yy.20zz in Kraft.
- 1.2 Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom xx.yy.zzzz.

Veto Nr. 541

2. Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Anhang 2: Wasserbedarf für die Brandbekämpfung und Abstände zwischen den Hydranten in der Bauzone

Zone	Überbauungsart	Erforderliche Wasserdarstellung bei mind. 2 bar / 1 Hydrant l/min	Erforderliche Wasserdarstellung im Leitungsnetz bei 2 bar / 2 Hydranten l/min	Löschwasserreserve m ³	Hydrantentyp gemäss § 44	Abstand zwischen den Hydranten innerhalb der Bauzone m
	Einzelnes Wohnhaus (inner- oder ausserhalb Bauzone)	750	-	50	1, 2, 3 oder 4	max. 120
	Einzelnes landw. Gut, diverse Hallen etc. (inner- oder ausserhalb Bauzone)	1'000	-	50	1, 2, 3 oder 4	max. 120
W1	Weiler, kleiner Ort mit offener Bauweise	1'000	1'200	150	1, 2, 3 oder 4	max. 120
W2	Dorf mit offener Bauweise	1'500	1'500	150	1, 2, 3 oder 4	max. 120
W3	Dorf mit teilweise geschlossener Bauweise, Hallenbad	1'800	1'800	200	1, 2, 3 oder 4	max. 120
W3	Dorf mit Gewerbezone, kleine Schulen	1'800	2'200	200	1, 2, 3 oder 4	max. 120
W4 oder >	Städtische Quartiere, städtische Überbauung mit Gewerbezone	2'400	2'400	250	1, 2, 3, 4 od. 5	max. 120
	Stadtgebiete, Altstadt, Warenhäuser, Hotels, Alters- und Pflegeheime, Büros, Spital, regionale Schulen usw.	2'400	2'800	250	1, 2, 3, 4 od. 5	max. 120
	Industrie- oder Arbeitszonen, Grossbetriebe, Sachwert bis CHF 5 Mio., Umweltgefährdung normal	2'800	3'200	400	3, 4 oder 5	max. 100
	Industrie- oder Arbeitszonen, Grossbetriebe, Sachwert bis CHF 50 Mio., Umweltgefährdung erhöht	3'200	4'400	500	3, 4 oder 5	max. 100
	Industrie- oder Arbeitszonen, Grossbetriebe, Sachwert über CHF 50 Mio., Umweltgefährdung gross	3'600	5'400	600	3, 4 oder 5	max. 100

Anhang 3: Nicht beitragsberechtigte Kosten von Löschwasserversorgungsanlagen

Keine Beiträge werden insbesondere gewährt an die Kosten für:

- Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten wie beispielsweise die Neubeschichtung von Reservoirs oder Maler-, Platten-, Mauerwerk-, Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten;
- Betrieb und Ersatz bzw. Anschaffung von Anlageteilen, die im Zusammenhang mit der Bausubstanz sind (Drucktüren usw.);
- Hauptleitungen unter DN 100 mm, ausgenommen Entleerungs- und Entlüftungsleitungen, Quellzuleitungen, Pumpleitungen usw.;
- ausschliesslich der Trinkwasserversorgung oder der Trinkwasseraufbereitung dienende Anlagen. Bei Reservoirbauten oder -sanierungen wird ein prozentualer Anteil, der einem Viertel des Brauchwasservolumens (reine Trinkwasserversorgung) entspricht, in Abzug gebracht;
- Sprinklerzuleitungen und Hauszuleitungen inklusive Armaturen und T-Stück;
- Ersatz und Revision nur von Hydrantenoberteilen oder -unterteilen (inklusive Revisionspatrone);
- Zufahrtsstrassen und Vorplätze, die nicht ausschliesslich für den Bau von Reservoirs oder Pumpwerken oder für deren Betrieb und Unterhalt dienen;
- Land- und Quellenkäufe, Bauzinse, Besichtigungen, Sitzungen, generelle Brunnenmeisterarbeiten, Einweihungen, Geldbeschaffung, Einspracheverhandlungen, Stellungnahmen und dergleichen, Bewilligungen und Gebühren (zum Beispiel Kanton, Gemeinden, Swisscom usw.);
- Updates, neue Relais usw. bei der Steuerung, Fernwirkssystem und Aussenstationen;
- das Versetzen von bestehenden Anlagen;

Veto Nr. 541

- nicht der Löschwasserversorgung dienende Gebäudeeinrichtungen (zum Beispiel WC, Waschtisch, Lavabo usw.);
- Inkonvenienzenschädigungen, Perimeterbearbeitungen, Landerwerb, Ertragsausfall, Durchleitungsrechte, Verträge aller Art, Haftpflichtversicherungen, Rissprotokolle;
- Mehrwertsteuer (ausgenommen sind Beitragsbezüger oder Beitragsbezügerinnen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind);
- sämtliches Mobiliar (zum Beispiel Büromaterial, Leihmaterial, Werkzeuge aller Art) und Arbeitszeit für jegliche Art von Provisorien;
- Neuerstellung und Nachführen des Leitungskatasters inklusive GIS-Datenbank;
- Leitungen, die noch nicht der Löschwasserversorgung dienen;
- Wasserverbünde, reine Notwasserverbindungen mehrerer Gemeinden, die nicht gleichzeitig einer gemäss den Richtlinien der SGV erforderlichen Löschwasserversorgung dienen (Planungen, Material, Armaturen und sonstige Einrichtungen und Aufwendungen);
- Wassermesser inklusive der dazugehörenden Armaturen und Schächte;
- Ersatz von Wasserleitungen unter 20 m und einzelner Armaturen (zum Beispiel Schieber), ausgenommen der Ersatz von Hydrantenzuleitungen;
- Vorprojekte (zum Beispiel Ingenieur-Rechnungen vor Gesuchseingangsdatum), Variantenstudien und Pflichtenhefte;
- Aufwendungen für die Ausscheidung von Grund- und Quellwasserschutzzonen inklusive Geologie;
- Mietleitungen für die Steuerungen sowie anfallende Gebühren und Kosten;
- Ausführungen, die nicht der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und / oder einer regionalen Planung entsprechen;

Veto Nr. 541

- Ortung der Wasserleitung, Leckortung, Wasserverlustkontrollsysteme;
- Massnahmen in Bezug auf Notstromversorgungen, Aufwendungen und Material für die Redundanz der Stromversorgung;
- Aufwendungen für das Konzept «Trinkwasserversorgung in Mangellagen» (VTM);
- Rückbau der Anlagen (zum Beispiel Reservoirs, Wasserleitungen, Hydranten, Pumpwerke, Steuerung usw.);
- Doppelabsperungen bei Hydranten.